

3814/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Inneres

betreffend Sichtvermerke in Reisepässen österreichischer Staatsbürger

Die unterzeichneten Abgeordneten erteilen in letzter Zeit vermehrt Nachrichten darüber, daß an den Grenzübertrittsstellen zur Tschechischen und zur Slowakischen Republik, insbesondere in Drasenhofen und Berg, österreichische Grenzkontrollorgane in den Reisepässen österreichischer Staatsbürger deren Einreise in bzw. deren Ausreise aus dem Bundesgebiet durch einen Einreise - bzw. Ausreisevermerk (Stempel) ersichtlich machen.

Die Ein - bzw. Ausreise betrifft einen Umstand des Privatlebens von BürgerInnen, an dessen Geheimhaltung sie ein durchaus berechtigtes und schutzwürdiges Interesse haben.

Die Ersichtlichmachung dieses Umstands im Reisepaß, der in vielen Lebenslagen anderen sowie Behörden vorzuweisen ist, greift daher in verschiedene grundrechtlich garantierte Positionen ein (Art. 8 EMRK, § 1 DSG, Art. 5 StGG, Art. 11. ZP EMRK, Art. 4 StGG,...).

Den unterzeichneten Abgeordneten ist nicht ersichtlich, welchem (zulässigen) Zweck die Ersichtlichmachung der Ein - bzw. Ausreise von österreichischen Staatsbürgern dienen soll.

Den unterzeichneten Abgeordneten ist darüber hinaus keine Gesetzesstelle bekannt, auf die diese Ersichtlichmachung in den Reisepässen österreichischer Staatsbürger gestützt werden kann. Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts (Art. 9 B-VG) sehen jedenfalls die Ersichtlichmachung des Grenzübertritts von Inländern - einem reinen Inlandssachverhalt - sicher nicht vor.

Die zuständigen Behörden erster Instanz kommen entsprechenden Auskunftsbegehren betroffener BürgerInnen nicht befriedigend nach. So gibt die Bezirkshauptmannschaft Bruck/Leitha vor, daß ihr diese Praxis unbekannt sei und es sich dabei um Irrtümer der Grenzkontrollorgane handeln müsse. Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach verweigert überhaupt die Auskunft.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Welchem Zweck dient die Ersichtlichmachung der Einreise in bzw. der Ausreise aus dem Bundesgebiet durch österreichische StaatsbürgerInnen in deren Reisepässen (und damit für jeden sichtbar)?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage wird diese Ersichtlichmachung vorgenommen?
3. Nach welchen Kriterien wird die Ein - bzw. Ausreise bei österreichischen StaatsbürgerInnen in deren Reisepässen ersichtlich bzw. nicht ersichtlich gemacht?
4. In welcher Rechtsnorm sind diese Kriterien festgeschrieben?
5. Wissen Sie, daß Bezirkshauptmannschaften Auskunftsbeglehen Betroffener nicht befriedigend beantworten?
6. Werden Sie die Bezirkshauptmannschaften anweisen, solchen Auskunftsbeglehen befriedigend nachzukommen?
Wenn nein: warum nicht?
7. Werden Sie die Bezirkshauptmannschaften anweisen, die in Frage 1. angesprochene Praxis einzustellen?
Wenn nein: warum nicht?